

Länder in ihren Haushalt einstellen. Die Liquidität der Versicherungsträger wäre durch Garantien der Länder oder ihrer Zentralbanken zu sichern.

Die Frage des Zinses

Die Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ hat die von Dr. Bach zugestandene Verzinsbarkeit der Baudarlehn mit großen Bedenken zur Kenntnis genommen. Gräfin zu Eltz schreibt dazu: „Was ist hiervon die Folge? Daß der Siedler ein steinalter Mann werden kann, der sein Lebtage Zinsfron leistet, und er ist noch immer nicht sein eigener Herr im Haus geworden... Heute handelt es sich zumeist weniger um ein junges Paar... als um kinderreiche Flüchtlingsväter, die ohnehin schon eine gewaltige Last am Rücken tragen.“ Die Zinsschuld sei gerade in Krisenzeiten die härteste Verpflichtung, wie es heute die Miete ist, während man in solchen Zeiten an Kleidung und Nahrung sparen könne.

Gegen die These von Bach, daß die Gerechtigkeit gegenüber den anderen Steuerzahlern eine Verzinsung erfordere, schreibt die Verfasserin: „Gewiß ist es ein Geschenk, einem Manne zinslos Baukapital zu geben. Wenn erfahrene Leute diese Bevorzugung dennoch befürworten, geschieht es aus der klaren Erkenntnis, daß es sich eben bei dem Siedler und Eigenheimbesitzer um den förderungswilligsten Teil des Volkes handelt.“ Grundsätzlich könne jeder siedeln. Aber wer sich dazu entschieße, nehme nicht nur zahlreiche Opfer auf sich, sondern verpflichte sich auch mit seiner Zukunft einer vernünftigen und gesunden Gestaltung der öffentlichen Dinge. Und übrigens sei nun einmal die Möglichkeit zu einem gesunden und kinderreichen Familienleben mit der Möglichkeit zur Eigenkapitalbildung in Gestalt der fortlaufenden Schuldentilgung für ein eigenes, geräumiges Heim aufs engste verbunden.

Die Herder-Korrespondenz bringt diese ausführlichen Darlegungen zur Frage des Wohnungsbaus und der Siedlung, weil dieses Problem einen Prüfstein für die Aufrichtigkeit der sozialen Gesinnung eines jeden Christen und für die sozialetische Einstellung der öffentlichen Funktionsträger darstellt, welche die Katholiken vertreten. Von der Sorge um die Familie zu sprechen, würde eine Phrase sein, wollte man nicht die Möglichkeit ausnutzen, Heime zu schaffen, eine Möglichkeit, die nach den obigen Darlegungen vorhanden ist. Mit dieser Sorge aber die Kirche zu belasten und den Staat von ihr zu entlasten, würde — wie unsere Darstellung der kirchlichen Siedlungstätigkeit beweist — einer schönen, aber ohnmächtigen Geste gleichkommen, während es Sache der Christen ist, Taten zu vollbringen. Sie können in diesem Falle nur durch die Kontrolle der Staatsorgane, insbesondere der Parteien vollbracht werden. Das Maß sowie die Art und Weise der Förderung, die sie diesem Anliegen schenken, ist ein Kriterium ihrer Einstellung zu einer elementaren Forderung des Sittengesetzes. Was die Kapitalbeschaffung betrifft, verweisen wir im übrigen noch einmal nachdrücklich auf unsere Meldung in Heft 7 des 3. Jhg., S. 301. Sie zeigt auch der Kirche einen noch nicht versuchten Weg.

Revision des amerikanischen Arbeitsrechts

Die Vereinigten Staaten stehen vor einer Veränderung ihres arbeitsrechtlichen Grundgesetzes, die von großen volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen sein kann. Die

gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft trifft Anstalten, dem Kongreß die Rechnung zu präsentieren für die Unterstützung der Demokraten bei der Wahl am 2. November 1948. Es besteht die Gefahr, daß sie sich dabei leiten läßt von dem Wunsch nach Vergeltung für die Niederlage, die ihr vom amerikanischen Großkapital im Anschluß an den republikanischen Wahlsieg im Jahre 1946 durch das nach seinen Urhebern sogenannte Taft-Hartley-Gesetz zugefügt worden war.

Dreizehn Jahre Gewerkschaftskampf

In dem elfjährigen Zeitraum seit 1935, der jenem Wahlsieg voranging, hatten die Gewerkschaften eine monopolähnliche Verfügung über das Arbeitspotential besessen. Die National-Labour-Relations-Act vom Jahre 1935 (Wagner-Act) enthielt Bestimmungen, auf Grund deren es den Gewerkschaften möglich war, jede Beschäftigung nichtorganisierter Arbeitnehmer zu verhindern. Dadurch waren sie in der Lage, die Arbeiter zu einer vollkommenen Disziplin zu zwingen. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gewerkschaft hatte den Verlust seiner Existenz zur Folge. Außerdem konnten die Gewerkschaften durch Schließung ihrer Mitgliederlisten den Andrang neuer Kräfte zu bestimmten Berufsgruppen regulieren und dadurch zugunsten ihrer Lohnforderungen das Angebot am Arbeitsmarkt in den von ihnen gewünschten Grenzen halten. Diese diktatorische Stellung am Arbeitsmarkt gab ihnen in allen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern zum mindesten das Gleichgewicht, in Zeiten geschäftlichen Aufschwunges, wie sie damals sich anbahnten, sogar ein beträchtliches Übergewicht über ihre Verhandlungspartner. Freilich gebot ihnen das nationale Interesse, das im Laufe der Zeit durch eine Anzahl Regierungsverfügungen geschützt wurde, während des Krieges eine gewisse Zurückhaltung. Aber sie zogen sich dennoch die tödliche Feindschaft des Großkapitals zu. Als dieses durch den Wahlsieg der Republikaner 1946 zu eindeutiger innenpolitischer Macht gelangte, brach es mit Hilfe des Taft-Hartley-Gesetzes dieses Gewerkschaftsmonopol. Jeder Zwang zum Eintritt in die Gewerkschaft wurde verboten, und Vereinbarungen über die ausschließliche Beschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern in den Betrieben für ungesetzlich erklärt.

Die Trumanwahl — ein Aufstand gegen das Kapital

Der demokratische Wahlsieg vom 2. November 1948 und die Versprechungen, die der Präsident und seine Partei der Arbeiterschaft im Wahlkampf gegeben hatten, haben die Lage von Grund auf verändert. Die amerikanische Öffentlichkeit war zwar schon vorher von dem unsozialen Charakter der geltenden Arbeitsgesetzgebung überzeugt, in der die wirtschaftliche Not des einzelnen Arbeiters benutzt wurde, um die Einigung des Standes zu verhindern. Aber was die Gewerkschaften nunmehr vorhaben, das ist mehr als ein Ausgleich; es ist eine Lösung, die „nicht auf einem vernünftigen Kompromiß, sondern auf dem Einsatz ihrer Macht beruht“, wie der Wirtschaftssachverständige B. L. Masse und Professor C. W. Anrod in „America“ (19. und 26. Februar 1949) schreiben. Die Gewerkschaftler haben das bisherige Recht empfunden als „ein Sklavengesetz, geboren aus dem Geist von Haß und Rache“. Sie fühlten, daß die Männer des „big business“ ihre zeitweilige politische Macht mißbrauchten, um rücksichtslos auf Kosten der Arbeiterschaft ihre Gewinne zu erhöhen. Tatsächlich hat sich unter dem Taft-

Hartley-Gesetz das Mißverhältnis zwischen Preisen und Löhnen laufend verschärft. (Herder-Korrespondenz 3. Jhg., Heft 5, S. 207). Während z. B. die Lohnerhöhungen in der Stahlindustrie 160 Millionen Dollar ausmachten, stiegen die Preise um 630 Millionen. Im Kohlenbergbau standen einer Lohnerhöhung von 150 Millionen Dollar 500 Millionen erhöhte Preisgewinne gegenüber. Diese Preiserhöhungen flossen ganz überwiegend in der Form von Geschäftsgewinnen in die Taschen der Unternehmer. Sie waren, wie Professor Clemens von der Catholic University of America auf der diesjährigen Tagung der Catholic Economic Association in Cleveland erklärte, nur durch zwei Umstände möglich. Die Löhne wurden mangels erfolgreichen gewerkschaftlichen Widerstandes ganz ungerechtfertigt niedrig gehalten, und das Kapital, das die Arbeiterschaft in der Zersplitterung hielt, nutzte die steigende Konjunktur aus, um sich seinerseits immer mehr zu konzentrieren und durch intensivierte Trust- und Kartellbildung die Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmungen auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Clemens hat 1800 industrielle Fusionen, die seit 1940 zustande kamen, studiert und festgestellt, daß in Dreivierteln aller dieser Zusammenschlüsse Gesellschaften von einem Kapital von mehr als 5 Millionen Dollar ihre Konkurrenten absorbierten.

Nun aber besteht die Gefahr, daß die Arbeiter in denselben Fehler verfallen und ihr neu gewonnenes politisches Gewicht dazu gebrauchen, um arbeitsrechtliche Verhältnisse zu schaffen, die für die Industrie unannehmbar sind und deshalb vermutlich bei den nächsten Wahlen erneut zum Gegenstand politischen Kampfes werden müssen. Wenn es jetzt nicht zu einem echten Ausgleich kommt, könnte der Fall eintreten, daß bei jeder künftigen Parlamentswahl das ganze wirtschaftliche Gefüge infragegestellt oder gar erschüttert würde.

Intervention der katholischen sozialen Bewegung

Deshalb bemüht sich die katholische soziale Bewegung des Landes, bei der bevorstehenden Gesetzesrevision denjenigen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, die nach der Lehre von „Quadragesimo anno“ geeignet sind, den ewigen Kampf zwischen Kapital und organisierter Arbeit durch ein System der Zusammenarbeit zu ersetzen. Das Social Action Department der NCWC hat ein Programm ausgearbeitet, um den Lebensstandard der Arbeiterschaft in ein gesundes Verhältnis zu der erhöhten wirtschaftlichen Rentabilität der Unternehmungen zu bringen. Darin wird u. a. ein großzügiges nationales Wohnungsbauprojekt gefordert, dessen Kosten auf dem Weg über die Steuern hauptsächlich vom Kapital getragen werden sollen. Ferner wird eine erhebliche Heraufsetzung der gesetzlichen Mindestlöhne, eine Verbesserung und Ausdehnung der Sozialversicherungen und der Arbeiterbildung wie auch selbstverständlich die Aufhebung des Taft-Hartley-Gesetzes für notwendig erachtet.

Das Problem der wirtschaftlichen Machtverteilung

Im Kernpunkt des Problems steht aber nach wie vor die Frage nach dem Maß an wirtschaftlicher Macht, das man den Gewerkschaften in Zukunft einräumen will. Einerseits ist die gewerkschaftliche Organisation der einzige Weg, auf dem die Arbeiterschaft ihre gesellschaftliche Bedeutung aus eigener Kraft genügend zur Geltung bringen kann. Und dies kann man ihr weder einfach vorenthalten, noch kann man es durch erhöhte staatliche Für-

sorge ersetzen, der immer etwas von sozialer Herabsetzung anhaftet. Andererseits muß das Gemeinwohl gegenüber so gefährlichen Beeinträchtigungen geschützt werden, wie sie etwa durch eine Konzentration der gesamten Arbeitskraft des Landes in der Hand weniger autokratischer Gewerkschaftsführer und durch so scharfe Waffen wie die des Generalstreiks entstehen könnten. Die katholische soziale Bewegung strebt deshalb mit Nachdruck auf ein System hin, in dem zwischen den körperschaftlich organisierten Unternehmern und Arbeitern unter Beteiligung von Regierungsorganen, deren Aufgabe es sein soll, die Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen, eine umfassende Zusammenarbeit garantiert ist.

Pläne für ein Kooperativ-System

Diese Zusammenarbeit soll sich nicht etwa nur auf den Abschluß von Kollektivverträgen beziehen. In der Verlautbarung des Social Action Department wird die sehr richtige Bemerkung gemacht: „Vieles von der sozialen Unordnung in Europa kommt auf das Konto jener früheren und gegenwärtigen Praxis, die die Zusammenarbeit von Unternehmervverbänden und Gewerkschaften auf den Abschluß von Kollektivverträgen beschränkte mit der Folge, daß die Regierungen erst in den hoffnungslosen Augenblicken eingriffen, wenn die Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien das Stadium höchster Feindseligkeit erreicht hatte. Dadurch wurden die Verhandlungen zwischen Kapital und Arbeit zu einer Szenerie des Klassenkampfes und die Arbeiterschaft in kritischen Zeiten der faschistischen oder kommunistischen Form des totalen Staates in die Arme getrieben.“ Deswegen muß ein dauerndes und allseitiges Zusammenwirken angestrebt werden, das solche Kampfsituationen dadurch ausschließt, daß sich die beteiligten Parteien (einschließlich des Staates als Sachwalters der Allgemeinheit) wie gute Geschäftspartner dauernd in Fühlung halten und verständigen. Die Zusammenarbeit sollte also z. B. folgende Gebiete mit einbeziehen: Auswahl und Heranbildung des Nachwuchses, Einführung und Ausgestaltung von Produktionsmethoden, gemeinsame Auswahl der Schiedsrichter für künftige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge, Gesundheits- und Wohlfahrtsfragen, gemeinsame Beratung der nationalen Wirtschafts- und Sozialbehörden, allmähliche Verwirklichung einer erhöhten Beteiligung der Arbeitnehmer an der Führung und am Gewinn der Betriebe. Dem Staat soll innerhalb dieses Systems, soweit es sich nicht um nationale Notstände handelt, nur die Rolle eines gleichberechtigten und freundschaftlich unbeteiligten Partners eingeräumt werden.

Masse und Anrod stellen in ihrem obengenannten Aufsatz an das künftige Arbeitsgesetz folgende Grundforderungen: Es muß ganz entschieden die gewerkschaftliche Einigung des Arbeiterstandes begünstigen und deshalb den Gewerkschaften das Recht zum Abschluß allgemein verbindlicher Kollektivverträge einräumen. Es muß ebenso entschieden der Gefahr zuvorkommen, daß der einzelne Arbeiter von der Gewerkschaft durch Drohung mit dem Ausschluß in der Ausübung seiner persönlichen Freiheiten gehindert wird, und es muß die Öffentlichkeit vor lähmenden Streiks bewahren.

Diese Forderungen werden sich aber nur dann miteinander vereinbaren lassen, wenn man auch im Wirtschafts-

leben das Vertrauen zu einer wahrhaft demokratischen Haltung der Parteien haben kann. Es gilt also, alles zu stärken, was diese Haltung fördert. Dazu gehört die möglichst genaue Festlegung und sorgsame Kontrolle aller Verhaltensweisen, die als unfair gelten sollen. Ebenso unerlässlich notwendig erscheint es, in diesem Zusammenhange z. B. Bestimmungen zu treffen über die Begrenzung des Rechtes der Majorität, die Offenhaltung der Finanzgebarung bei den Körperschaften der Unternehmer und Arbeiter, die Beziehung zu den politischen Parteien, das Verbot der Verwendung von Geldern zu politischen Zwecken, das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten und bei staatlicher Intervention.

Das staatliche Eingriffsrecht

Die staatlichen Organe, die in diesem kooperativen Wirtschaftssystem mitwirken sollen, müssen nach Meinung der Autoren unseres Aufsatzes von Parlament und Exekutive weitgehend unabhängig sein. Das Eingriffsrecht des Präsidenten soll nicht so weit gehen, daß er im Falle des Scheiterns aller Bemühungen um gütlichen Ausgleich den Austrag des Streites hindern dürfte. Nur wenn der Kongreß ihn durch ein besonderes Gesetz zur Vermeidung eines nationalen Notstandes für den einzelnen Fall ermächtigt, soll ihm das Recht zugestanden werden, zeitweilig Unternehmungen beschlagnahmen zu dürfen und dann mit den Arbeitern als Hoheitsträger zu verfahren.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Wo steht das ökumenische Gespräch?

Unser ökumenischer Berichterstatter hat die Leser der Herder-Korrespondenz in mehreren Beiträgen der letzten Hefte, insbesondere Heft 8, S. 381, auf die Forschungen evangelischer Theologen aufmerksam gemacht, die so etwas wie die Wiederentdeckung der Apostolizität oder vielmehr ihrer Bedeutung für die Struktur der Kirche gebracht haben, also ein neues Ernstnehmen der „Una Sancta, Apostolica Ecclesia“, einen neuen Kirchenbegriff auf evangelischer Seite oder einen Ansatz dazu.

Ein offener Brief

Daß es an der Zeit ist, diese Forschungsergebnisse als bedeutsam hervorzuheben, bestätigt uns nunmehr ein offener Brief von P. Yves Congar OP, den die französische evangelische Wochenzeitung „Réforme“ (23. 4. 1949) veröffentlicht. Sie überschreibt ihn mit der Frage: „Beginn eines neuen Gesprächs?“, wodurch sie zweifellos andeuten will, bei welcher Frage das ernste theologische Gespräch nunmehr angekommen ist und in Zukunft vielleicht weittragende Folgen zeitigen wird. Es ist die Frage nach dem Wesen und der Struktur der Kirche unter dem Gesichtspunkt einer getreueren Würdigung des Apostelamtes, eine Frage übrigens, der schon die Amsterdamer Tagung des Weltrates der Kirchen nicht ausweichen konnte.

Yves Congar antwortet in dem offenen Brief auf zwei Fragen, die ihm vor einigen Monaten in der gleichen Zeitung gestellt worden waren und die sich auf die sittliche Berechtigung der Bemühungen zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bezogen: Darf man die Freiheit der göttlichen Gnadenwahl in eine Kirche einzwängen? Und darf man das Glaubensbewußtsein eines anderen Menschen, der sich mit gleichen Gründen als begnadigter Sünder weiß, auf eine kirchliche Norm verpflichten?

Apostolische Kirche

Darauf antwortet Congar, indem er die Probleme des Apostolates und der Apostolizität aufwirft, und zwar im Anschluß an die Erkenntnisse der evangelischen Theologie. Das Werk Gottes, sagt er, besteht darin, daß Gott sich ein Volk erwählt und daß er es von Verheißungen

zur Erfüllung führt. Dieses Werk beginnt bei Abraham und endet im himmlischen Jerusalem. Es entwickelt sich in zwei großen Etappen, die von durchgehender Parallelität sind, jede geht aus von einem Keim, die eine von Abraham, die andere von Christus, und entfaltet sich über einen Organismus von 12 Erstberufenen (Söhne Jakobs, Apostel) zum Volk der Auserwählung.

Hierin sieht Congar die innere Begründung für die Apostolizität der Kirche. Die Apostel stellen — gleich den zwölf Stämmen des Alten Bundes — die legitime Bindung an den Mittelpunkt des Volkes Gottes her. Auch der Primat des Petrus will in diesem Zusammenhang gewürdigt werden. Und schließlich ergibt sich von hier aus ein Begriff der Kirche, der sie nicht lediglich als Gemeinde gläubiger Individuen betrachtet, sondern als eine Institution, die in gewisser Weise den einzelnen Gläubigen vorgeordnet ist.

Wertet man nun ferner den anderen Gedanken aus, nämlich daß Gott sein Volk von Verheißungen zur Erfüllung führt, kann man nicht daran vorübergehen, daß das Neue Testament eine Anzahl solcher Verheißungen enthält, die der Kirche als Institution gegeben sind und deren markanteste bei Mt. 16, 18 zu lesen ist. Congar hofft, daß die evangelische Theologie auch dieser Verheißung die gebührende Rolle zukommen lassen wird.

Zwei Wege der evangelischen Theologie

Er sieht sich in dieser Hoffnung vor allem durch die Fortschritte der Exegese ermutigt, die, wie er sagt, zwar einen weniger breiten Einfluß auf das evangelische kirchliche Leben ausgeübt haben als die Theologie Karl Barths, die aber auf die Dauer eine nicht weniger tiefe und vielleicht eine umwälzendere Wirkung hervorbringen können als diese. Barth hat dem evangelischen Christentum neu gezeigt, was Glaube ist, aber vom Römerbrief führt der Weg weiter zum Epheserbrief, dessen Lehre zu „entdecken“ die Ekklesiologie der neuesten exegetischen Forschungen eines Vischer, Cullmann, Stauffer und einiger skandinavischer Theologen begonnen hat. Es wäre einseitig, glaubt Congar, beim „begnadeten Sünder“ haltzumachen und nichts weiter zu beachten, als daß die Kirche die Aufgabe hat, diese Verzeihung und die Majestät Gottes zu verkünden. Wenn die Protestanten, bemerkt er in diesem Zusammenhang, zu